

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Pentaprise sowie für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Pentaprise und seinen Auftraggebern.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen von diesen AGB sowie von bestätigten Aufträgen oder abgeschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Pentaprise sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages zustande.
- 2.2 Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Pentaprise.
- 2.3 Der Umfang der von Pentaprise zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen gelten in nachstehender Reihenfolge die Vertriebspartnervereinbarung, die Lizenzbedingungen für Pentaprise Software, der Softwarewartungs- und Dienstleistungs(rahmen)vertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Pentaprise behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

3 Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Pentaprise als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern Pentaprise Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Pentaprise angemessen. Pentaprise kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von Pentaprise aus § 643 BGB bleiben unberührt.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Pentaprise ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.2 Pentaprise ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.3 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von Pentaprise. Pentaprise behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5 Lieferfrist

- 5.1 Von Pentaprise angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, daß der voraussichtliche Liefertermin von Pentaprise um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, Pentaprise eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen..
- 5.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Pentaprise nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei Pentaprise, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Rechnungen werden unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- 6.2 Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.3 Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.4 Pentaprise ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 6.5 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

7 Zahlung und Zahlungsverzug

- 7.1 Alle Rechnungen sind ohne jeden Abzug mit Ihrem Zugang bei dem Auftraggeber, spätestens jedoch mit dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel, zur Zahlung fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Pentaprise berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder Pentaprise einen höheren Schaden nachweist.
- 7.3 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Pentaprise verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.4 Schuldet der Kunde Pentaprise mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

8 Annahmeverzug des Kunden

- Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist Pentaprise nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt Pentaprise Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Pentaprise einen höheren Schaden nachweist.

9 Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen, Gewährleistung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 9.2 Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.3 Von Pentaprise auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Pentaprise unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im wesentlichen vertragsgerecht bzw. wie in der Dokumentation beschrieben, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
- 9.4 Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Pentaprise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Be-

schreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Pentaprise ein, gilt das Werk als abgenommen.

Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

- 9.5 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet Pentaprise bei Mängeln ihrer Software bzw. Dienst- oder Werkleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 9.6 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde Pentaprise in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Pentaprise behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Pentaprise in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Pentaprise zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Pentaprise ab. Pentaprise nimmt die Abtretung an.
- 10.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Pentaprise ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Pentaprise hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Pentaprise ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Pentaprise berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Pentaprise ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 10.5 Bei einem Rücknahmerecht Pentaprises gemäß vorstehendem Absatz ist Pentaprise berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Pentaprise den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 10.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11 Umfang der Rechtseinräumung

Pentaprise behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertrungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für Pentaprise Software für die jeweiligen Produkte.

12 Haftung

- 12.1 Pentaprise haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Pentaprise, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Pentaprise, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 12.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Pentaprise, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Pentaprise im übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 12.3 Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.4 Soweit Pentaprise nach Ziffer 12.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Pentaprise beschränkt.
- 12.5 Pentaprise haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Pentaprise.
- 12.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, Pentaprise von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Pentaprise Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Pentaprise auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Pentaprise ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Pentaprise geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Pentaprise geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Pentaprise ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 15.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Pentaprise ist Fürth bei Nürnberg.
- 15.4 Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Fürth bei Nürnberg vereinbart.